

Behinderung des öffentlichen Verkehrs

Bäume, Hecken oder Sträucher von Privatgrundstücken wachsen im Laufe der Zeit häufig in den Bereich der Straße oder des Gehweges hinein. Hierdurch können Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer behindert werden. Besonders gefährlich ist es, wenn die Sicht stark eingeschränkt wird.

Bitte sorgen Sie auch hier dafür, dass Verkehrszeichen, Straßenlampen oder Straßennamensschilder nicht von überhängendem Bewuchs verdeckt werden.

Handeln Sie verantwortungsvoll

Verkehrssicherung ist nicht nur eine Sache der Straßenverkehrsbehörde. Auch Besitzer von Grundstücken entlang der Straßen sind für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich. Als Grundstücksbesitzer sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Bäume, Hecken und Sträucher zu überprüfen und ggf. so weit zurückzuschneiden, dass die vorgegebene Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße eingehalten wird. Bei Unfällen und Sachbeschädigungen kann der Grundstücksbesitzer für Schäden haftbar gemacht werden. Ersparen Sie sich Ärger und helfen Sie mit, Unfälle und Sachbeschädigungen zu vermeiden.



Kontakt

Technische Betriebe Wilhelmshaven
Freiligrathstraße 420
26386 Wilhelmshaven
service.tbw@wilhelmshaven.de
sbv-meisterbuero@wilhelmshaven.de

Ihre Ansprechpartner/innen
Infotelefon: 04421-164500

A. Kowollik
Tel. 04421-164505

R. Tjaden
Tel. 04421-164504

W. Harms
Tel. 04421-164503

www.tbw-whv.de

Zertifiziert

Die Technischen Betriebe der Stadt Wilhelmshaven sind ein zertifiziertes Unternehmen.



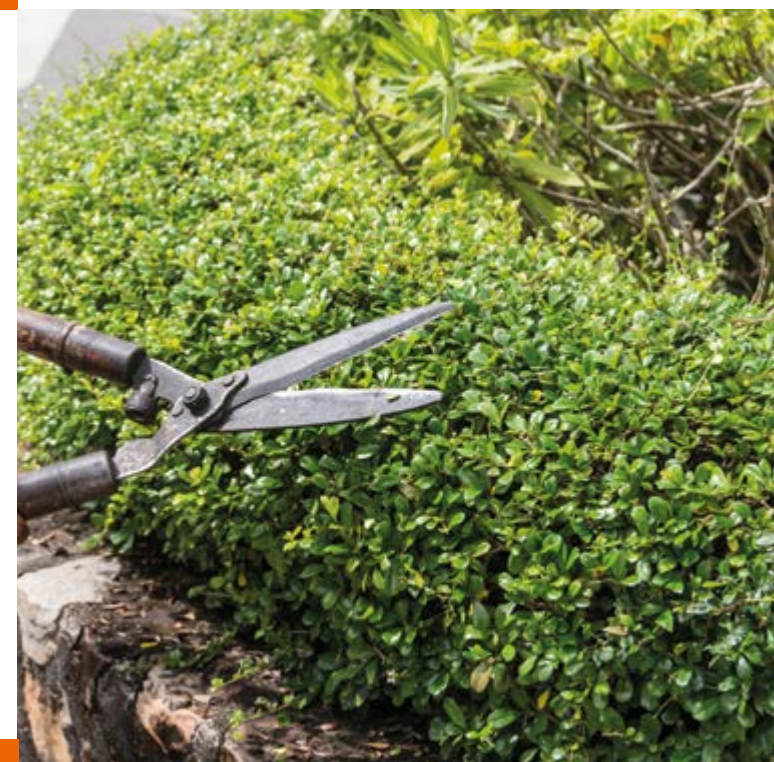
TBW STADT
Technische **WILHELMS**
Betriebe **HAVEN**



Baum- und Strauchbeschnitt

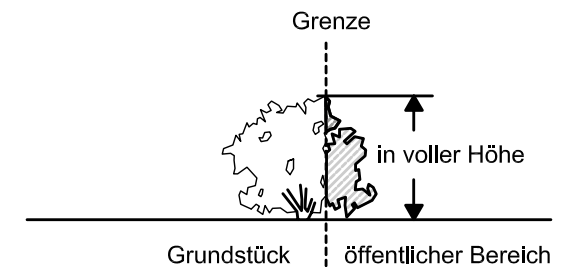
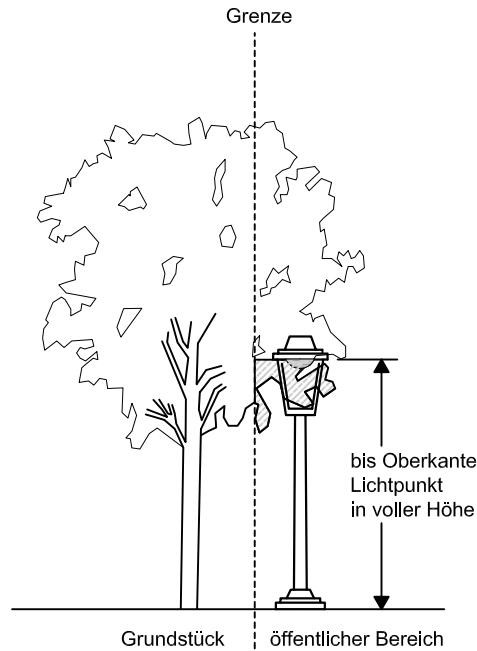
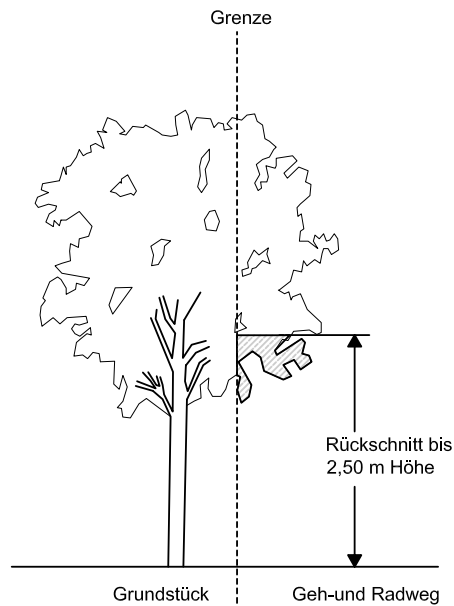
Freihaltung des öffentlichen Verkehrsraums von Bewuchs

Ein Leitfaden für Grundstücksbesitzer



Was Sie zurückschneiden müssen

Auf Geh- und Radwegen ist eine Durchgangshöhe von mindestens 2,50 Meter einzuhalten. Der Fahrzeugverkehr benötigt eine Höhe von mindestens 4,50 Meter. Bäume, Hecken und Sträucher müssen so weit zurückgeschnitten werden, dass diese Höhen eingehalten werden. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass Verkehrs- und Straßenschilder erkannt und gelesen werden können. Straßenlampen müssen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen können.



Das Abschneiden, vollständige Zurückschneiden oder Beseitigen von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch oder anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten. Schonende Form- und Pflegeschnitte für die Gesunderhaltung von Bäumen oder Maßnahmen zur Beseitigung verkehrsgefährdender Situationen sind erlaubt. Artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. erforderliche Vermeidung von Störungen nistender Vögel) sind in jedem Fall zu beachten.

vgl. § 39 Abs. 5 Ziffer 2, § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Achtung:
Nasses Gehölz senkt sich noch zusätzlich ab!

